

---

**Fall: Der Ausnahme-Handwerker**

**Eingang:  
1.10.2013**

**Dr. Jochen E. Gramer, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Jakobstraße 2  
52064 Aachen  
Tel.: 0241-365233  
Fax: 0241-365234  
gramer@ra-gramer.de  
Z-Nr.: K 222-22/13

An das  
Verwaltungsgericht Aachen  
Postfach 10 10 51

52010 Aachen

Aachen, 29. September 2013

**Klage**

des

Herrn Sven-Erik Bergenhausen, Professor-Pirlet-Straße 3, 52056 Aachen,

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Dr. Jochen E. Gramer, Jakobstraße 2, 52064 Aachen

gegen

die Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51,  
52066 Aachen

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht meines Mandanten erhebe ich hiermit Klage und werde in  
der mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 19. April 2013 und der Widerspruchsbescheid vom 8. August 2013 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

---

**Begründung:**

Der damals 56-jährige Kläger übernahm zusammen mit seiner Schwester im Jahre 2005 den Kälteanlagenbaubetrieb des Vaters nach dessen Tode. Der Vater des Klägers war, ebenso wie die Schwester des Klägers Kälteanlagenbaumeister. Der Kläger selbst war zu diesem Zeitpunkt Geselle im Kälteanlagenbau-Handwerk. Die kurz bevor stehende Meisterprüfung konnte er nicht mehr absolvieren, da nach dem Tode seines Vaters sein sofortiges Einspringen im Betrieb erforderlich war. Hinzukam, dass seine Schwester kurz nach dem Tode des Vaters an Depressionen so schwer erkrankte, dass sie nicht mehr in der Lage war zu arbeiten. Auch diesen Ausfall musste der Kläger auffangen. Er war daher nicht mehr in der Lage, seine Meisterprüfung zu absolvieren.

Am 02. Februar 2006 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Kälteanlagenbau-Handwerk. Dies geschah vor dem skizzierten Hintergrund, dass der Kläger den Betrieb in der Notsituation übernehmen und alleine weiterführen musste und so nicht mehr die Prüfung ablegen konnte. Dem Kläger wurde die Ausnahmegewilligung darüber hinaus auch wegen seiner nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse und des nahezu abgeschlossenen Studiums der Kälteanlagenbaus sowie der diesbezüglich abgelegten Gesellenprüfung erteilt.

Mit Bescheid vom 19. April 2013 nahm die Beklagte, nach vorheriger Anhörung des Klägers, nunmehr diese Ausnahmegewilligung zurück. Hiergegen ließ der Kläger durch mich mit Schreiben vom 22. April 2013 Widerspruch einlegen. Hierauf teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 17. Mai 2013 mit, dass die Entscheidung bzgl. der Aufhebung auch auf § 49 VwVfG NRW gestützt werden könne und dass insoweit eine Umdeutung der bisherigen Entscheidung in Betracht käme. Mit Widerspruchsbescheid vom 08. August 2013, dem Kläger zugestellt am 10. August 2013, wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung

---

berief sie sich dabei nicht mehr auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW. Stattdessen stützte sie die Aufhebung nunmehr auf § 49 VwVfG NRW. Die Aufhebung der Bewilligung ist rechtswidrig. Insoweit wird zur Begründung auf die diesbezügliche Darstellung im Widerspruch verwiesen. Ferner werden die dortigen Ausführungen zur Rechtswidrigkeit der Aufhebung hiermit ausdrücklich und vollumfänglich zum Gegenstand des hiesigen Klagevortrags gemacht.

Ergänzend sei hierzu vorgetragen: Ein nachträglicher Wechsel der Rechtsgrundlage durch die Beklagte kommt nicht in Betracht. Dies insbesondere deshalb, weil ein „Widerruf“ nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens war. Überdies lägen auch die Voraussetzungen eines Widerrufs hier nicht vor. Es trifft nicht zu, wenn die Beklagte ihr Vorgehen darauf stützt, dass der Kläger nicht mehr über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Erteilung der Ausnahmegewilligung erforderlich sind. Der Kläger will insoweit nicht bestreiten, dass es zu einzelnen „Unregelmäßigkeiten“ bei der Ausführung einzelner Arbeiten gekommen ist und es dabei in drei Fällen auch zu Schadensersatzprozessen kam, die der Kläger allesamt verlor. Es wird auch nicht bestritten, dass die Fehler, die der Kläger insoweit gemacht hat, auf veralteten Arbeitstechniken beruhen. Dies liegt aber allein daran, dass der Kläger aufgrund seiner familiären Belastung, die bis vor kurzem fort dauerte, da die Schwester nach wie vor ganztägig einer Betreuung bedarf, nicht dazu kam, sich fortzubilden. Aufgrund dieser besonderen Belastungssituation sah sich der Kläger bisher nicht in der Lage, sich weiter- und fortzubilden. Der Kläger weiß nun aber um die Bedeutung und das Erfordernis der Weiterbildung, um wieder fachlich einwandfrei arbeiten zu können. Er hat aus diesem Grunde bereits im Juni mit den entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen begonnen und bereits die meisten Kurse erfolgreich abgeschlossen. Dies konnte er tun, nachdem seine Tante sich bereit erklärt hatte, dessen Schwester bei sich aufzunehmen, wodurch der Kläger zukünftig erheblich mehr Zeit für das Geschäft hat.

---

Schon vor diesem Hintergrund ist ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung unzulässig. Hinzu kommt hier, dass er auch im Widerspruch zum europäischen Recht steht. Aufgrund seiner mehr als sechs Jahre währenden selbständigen Betriebsführung hat der Kläger auch einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 HandwO i.V.m. § 1 I Nr. 1 lit. a EU/EWR-Handwerk-Verordnung, der einem Widerruf entgegensteht. Dabei ist festzustellen, dass die Verordnung insoweit eine unzulässige und damit unwirksame Einschränkung in Form einer unzulässigen Diskriminierung enthält, als sie nur für Tätigkeiten gelten soll, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgeübt werden.

Nach allem ist der Antrag des Klägers begründet.

*Dr. Gramer*

Rechtsanwalt

---

**Bezirksregierung Köln**

Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Straße 51  
52066 Aachen  
Tel.: 0241-1000-190  
Fax: 0241-1000-199  
Mo.-Mi.: 10.00-11.45 Uhr  
Bearbeiter: Frl. Meckernich

- Per Postzustellungsurkunde -

Herrn  
Sven-Erik Bergenhagen  
Professor-Pirlet-Straße 3

52056 Aachen

19. April 2013  
Az: 678.09-11

Betr.: Aufhebung Ihrer Ausnahmegewilligung vom 2. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Bergenhagen,

hiermit nehmen wir die Ihnen am 2. Februar 2006 nach § 8 der Handwerksordnung (HandwO) erteilte Ausnahmegewilligung zur Ausübung des Kälteanlagenbau-Handwerks zurück.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

|  |
|--|
| Bearbeitervermerk: Vom Abdruck der einwandfreien Rechtsbehelfsbelehrung wurde abgesehen. |
|--|

**Begründung:**

Am 2. Februar 2006 erteilten wir Ihnen die o.g. Ausnahmegewilligung auf der Grundlage folgender Erwägungen: Sie hatten zu diesem Zeitpunkt bereits schon mehrere Jahre ohne jedwede Beanstandung in der Kälteanlagenbaubranche gearbeitet. Sie hatten bereits den Abschluss zum Gesellen absolviert und standen kurz vor der Meisterprüfung, die sie nur aufgrund zweier familiärer Schicksalsschläge nicht ablegen konnten. Aus diesem Grunde waren Sie zugleich aber zur alleinigen Übernahme des Betriebs gewissermaßen „gezwungen“, um die Familie zu ernähren. Vor dem Hintergrund, dass sie im Jahre 2006 bereits 56 Jahre

---

alt waren, war Ihnen ein nochmaliger Anlauf zur Ablegung der Meisterprüfung nicht zuzumuten. Nach allem war Ihnen daher eine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Zwischenzeitlich erhielten wir jedoch in drei Fällen Beschwerden über unsachgemäß oder zumindest nicht mehr nach aktuellem Standard ausgeführte Arbeiten Ihrerseits. Im Zusammenhang mit den diesbezüglich angestregten Untersuchungen mussten wir feststellen, dass Sie in den drei Fällen, wegen mangelhafter Leistungen, zu Schadensersatz verurteilt wurden. Angeblich ist es in einem Fall auch zu einem Kurzschluss gekommen, bei dem eine Sicherung herausgesprungen ist.

Aufgrund dieser Umstände haben wir die Handwerkskammer in Bezug auf eine angedachte Aufhebung der Ausnahmegewilligung angehört. Diese hat uns ihre Zustimmung hierzu signalisiert. Zu dieser Frage habe ich auch Sie angehört, indes ohne eine Stellungnahme Ihrerseits erhalten zu haben.

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Vorfälle war die Ihnen erteilte Ausnahmegewilligung nach § 48 I 2, III VwVfG NRW zurückzunehmen, da sich deren Erteilung im Nachhinein als rechtswidrig erwiesen hat, was wiederum seinen Grund darin hat, dass Sie nunmehr die Voraussetzungen von § 8 I HandwO angesichts der o.g. Vorfälle nicht mehr erfüllen. Die Rücknahme war auch verhältnismäßig. Ein Berufen auf Vertrauensschutz kommt hier auch nicht in Betracht. Zwar mag es sein, dass die Rücknahme einen erheblichen beruflichen Einschnitt für Sie darstellt. Dieser ist indes durch den Zweck der HandwO gerechtfertigt. Die HandwO dient der Sicherung und Erhaltung der Qualität und damit auch der Sicherheit von Handwerkerleistungen. Letztere sind bei Ihrer Art der Arbeitsausführung nicht mehr gewährleistet, so dass das öffentliche Interesse an Sicherheit und Schutz vor Gesundheits- und Lebensgefahren überwiegt.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

*Dr. Mikado*

---

**Dr. Jochen E. Gramer, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Jakobstraße 2  
52064 Aachen  
Tel.: 0241-365233  
Fax: 0241-365234  
gramer@ra-gramer.de  
Z-Nr.: K 222-22/13

An die  
Bezirksregierung Köln  
Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Straße 51

52066 Aachen

Aachen, 22. April 2013

**Rücknahmebescheid vom 19. April 2013 (Az.: 678.09-11) / Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass mich Herr Sven-Erik Bergenhausen mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Originalvollmacht anbei.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten lege ich gegen den  
Rücknahmebescheid vom 19. April 2013

**Widerspruch**

ein.

**Begründung:**

Die Rücknahme der meinem Mandanten am 2. Februar 2006 auf der Grundlage des § 8 I HandwO erteilten Ausnahmegewilligung zur Ausübung der Elektrotechniker-Handwerks ist rechtswidrig. Der Rücknahmebescheid wird auf § 48 VwVfG NRW gestützt. Diese Vorschrift setzt nach ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut einen - rechtswidrigen - Verwaltungsakt (hier die Ausnahmegewilligung) voraus. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn die Ausnahmegewilligung ist

---

rechtmäßig erteilt worden. Dies stellen Sie im Übrigen auch selber fest, indem sie zur Begründung ausführen: „da sich deren Erteilung im Nachhinein als rechtswidrig erwiesen hat“. War die Ausnahmewilligung damit bei Erteilung rechtmäßig, so liegen die Voraussetzungen für eine „Rücknahme“ nach § 48 VwVfG NRW nicht vor. Mangels Ermächtigungsgrundlage ist die Rücknahme damit rechtswidrig und daher im Wege der Stattgabe aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Gramer*

Rechtsanwalt

---

**Bezirksregierung Köln**

Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Straße 51  
52066 Aachen  
Tel.: 0241-2000-190  
Fax: 0241-2000-199  
Di.-Mi.: 10.30-11.45 Uhr  
Bearbeiter: Fr. Gerhein

- Gegen Empfangsbekanntnis -

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Gramer  
Jakobstraße 2  
52064 Aachen

08. August 2013  
Az: 678.09-11-WS

**Betr.: Aufhebung der Ausnahmegewilligung vom 2. Februar 2006 Ihres Mandanten Sven-Erik Bergenhausen / Widerspruch vom 22. April 2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Gramer,

wie schön, wieder einmal etwas von Ihnen zu hören! Bitte grüßen Sie mir Ihre liebe Frau und die lieben Kleinen. Ich habe jetzt im Amt wieder mehr Zeit und komme demnächst gerne mal auf ein Schwätzchen oder eine Runde Skat bei Ihnen rum. Zur Sache:

Auf den Widerspruch Ihres Mandanten vom 22. April 2013, hier fristgerecht eingegangen, gegen den Bescheid vom 19. April 2013 ergeht folgender

### **Widerspruchsbescheid**

1. Der Widerspruch Ihres Mandanten wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat Ihr Mandant zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheids schriftlich Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen,

---

Gerichtsstraße 1, 52010 Aachen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sind drei Abschriften beizufügen.

**Begründung:**

Gegen die mit Bescheid vom 19. April 2013 erfolgte Rücknahme hat Ihr Mandant mit Schreiben vom 22. April 2013 Widerspruch erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass eine Rücknahme im Sinne des § 48 VwVfG NRW nur dann in Betracht komme, wenn der Ausgangsbescheid von Anfang an rechtswidrig war. Dies sei im Hinblick auf die Ausnahmegewilligung gerade nicht der Fall gewesen, so dass es an einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung fehle.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Unbegründetheit folgt hier aus dem Umstand, dass die Aufhebung hier auf § 49 VwVfG NRW gestützt werden kann und daher eine wirksame Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Auf diesen Umstand wurden Sie bzw. Ihr Mandant bereits mit Schreiben vom 17. Mai 2009 hingewiesen. Eine Stellungnahme, geschweige denn eine Rücknahme des Widerspruchs, erfolgten hierzu indes nicht.

Die Voraussetzungen eines Widerrufs nach § 49 VwVfG NRW liegen auch vor. Insoweit ist festzustellen, dass die im Aufhebungsbescheid vom 19. April näher dargelegten Umstände eindeutig belegen, dass eine Ausnahmegewilligung nach § 8 I HandwO nun nicht erteilt werden könnte. Der Widerruf ist überdies auch als verhältnismäßig anzusehen und etwaiges Vertrauen muss im Hinblick auf die zu schützenden Güter, wie bspw. auch im Gaststättenrecht, zurückstehen. Nach allem war der Widerspruch daher zurückzuweisen.

---

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 III 3 VwGO i.V.m. § 80 VwVfG NRW

Hochachtungsvoll

Im Auftrag, Ihre

Ilsebeth Gernhein, ORRin

---

**Bezirksregierung Köln**

Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Straße 51  
52066 Aachen  
Tel.: 0241-2000-190  
Fax: 0241-2000-199

An das  
Verwaltungsgericht Aachen  
Gerichtsstraße 1

Di.-Mi.: 10.30-11.45 Uhr  
Bearbeiter: Fr. Gerhein

52010 Aachen

10. Oktober 2013  
Az: 678.09-11-WS

In Sachen

**Bergenhagen ./ . Bezirksregierung Köln**

**Gz.: 3 K 217/13**

wird beantragt,  
die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

**Begründung:**

Die Klage ist bereits unzulässig, da verfristet. Insofern bedarf es keines Sachvortrags mehr. Gleichwohl verweise ich, insoweit rein vorsorglich, in der Sache auf die Ausführungen im Bescheid vom 19. April 2013 und im Widerspruchsbescheid vom 08. August 2013.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Widerspruchsbehörde, anders als der Kläger wohl meint, sehr wohl befugt ist, den Bescheid im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auf eine andere Rechtsgrundlage zu stützen. Dabei wurde die Entscheidung hier auch nicht inhaltlich verändert. Ferner weise ich darauf hin, dass der Kläger sich nicht auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung berufen kann, da er seine Tätigkeit nicht in einem anderen Mitgliedsstaat ausführt bzw. ausgeführt hat. Die Ausführungen des Klägers hierzu gehen an der Sache vorbei,

---

insbesondere ist die Behauptung einer Unwirksamkeit wegen Diskriminierung abwegig.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag  
Gerhein, ORRin

---

**Öffentliche Sitzung des VG Aachen**

Aachen, 12. Dezember 2013

3. Kammer, Gz.: 3 K 217/13

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gotthilf

als Vorsitzender,

Richterin am Verwaltungsgericht Sauerbruch und

Richter Gastner

als besitzende Richter,

der Arzt PD Dr. Acherheim-Detterling und

die Hausfrau Maria Ceciz

als ehrenamtliche Richter,

Justizangestellte Hedwig

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

des

Herrn Sven-Erik Bergenhausen, Professor-Pirlet-Straße 3, 52056 Aachen,

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Dr. Jochen E. Gramer, Jakobstraße 2, 52064 Aachen

**gegen**

die Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51,  
52066 Aachen

- Beklagte -

beigeladen: Handwerkskammer Aachen, Fischberg 2, 52064 Aachen,

erschieden im Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf zur Sache:

- 
1. Für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Gramer,
  2. Für die Beklagte: Oberregierungsrätin Gerhein unter Hinweis auf die bei Gericht hinterlegte Terminsvollmacht,
  3. Für die Beigeladene: Niemand.

Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlung.

Es wird festgestellt, dass die Beigeladene ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleiben gemäß § 102 II VwGO zum heutigen Termin geladen worden ist.

Der Vorsitzende trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Vertreter des Klägers beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19. April 2013 und den Widerspruchsbescheid vom

8. August 2013 aufzuheben.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Die Erschienenen erhalten Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen. Sodann ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Entscheidung ergeht am 3. Januar 2014.

*Dr. Gotthilf*  
Vorsitzender

*Hedwig*  
Protokollführerin

---

### **Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen ist zu entwerfen.
2. Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung genügt die Angabe d. einschlägigen Paragraphen.
3. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.
4. Die Zuständigkeit der handelnden Behörden ist als gewahrt anzunehmen.
5. Der Inhalt angesprochener Schriftstücke, die nicht abgedruckt sind, ist als wahr und richtig wiedergegeben zu unterstellen.
6. Sekundäres Gemeinschaftsrecht ist nicht zum Gegenstand der Entscheidung zu machen.
7. Vollmachten, Unterschriften und Zustellungen sind ordnungsgemäß.
8. Es ist auf alle in den Schriftstücken aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
9. Soweit Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich erachten, gehen Sie davon aus, dass diese erfolgt, aber ohne weitere Erkenntnisse geblieben ist.
10. Der Beiladungsbeschluss ist am 12. Oktober 2013 ergangen.

### **Auszug aus der EU/EWR-Handwerk-Verordnung:**

#### **§ 1**

(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3 der Handwerksordnung) ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme der in den Nummern 12 und 33 bis 37 genannten Gewerbe außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn im Geltungsbereich der Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten werden soll und

1. der Antragsteller nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat:
  - a) mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter oder (...)

---

2. und die ausgeübte Tätigkeit zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A zur Handwerksordnung umfasst (§ 1 Abs. 2 der Handwerksordnung), für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird.